

# 157\_2010\_oe\_Anlage\_1

## Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schwelm

Aufgrund des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2004 (GV. NRW. S. 96), hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schwelm beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwelm.

### § 2 Benutzungsberechtigte

Die Angebote der Stadtbücherei können nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung von natürlichen sowie juristischen Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstituten und Dienststellen genutzt werden. Die Leitung der Stadtbücherei kann im Rahmen dieser Benutzungsordnung zusätzliche organisatorische Regelungen treffen.

### § 3 Nutzungsformen

1. Bücher, Zeitschriften und andere Medien können in der Bücherei und durch Ausgabe außer Haus genutzt werden.
2. Das aufgestellte Kopiergerät kann gegen Entgelt in Anspruch genommen werden, sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachtet werden. Bei Verletzung des Urheberrechtes haftet die Nutzerin oder der Nutzer.
3. Der Internet-Anschluss kann gegen Entgelt genutzt werden. Minderjährige müssen eine schriftliche Genehmigung der gesetzlichen Vertreter vorlegen. Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Internet-Seiten ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen haftet die Nutzerin oder der Nutzer. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter.

### § 4 Anmeldung, Benutzungsausweis

1. Die schriftliche Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit einem amtlichen Adressennachweis. Bei Minderjährigen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Benutzungsverhältnis mit den gesetzlichen Vertretern geschlossen. Bei Minderjährigen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, ist eine schriftliche Erklärung, durch die die gesetzlichen Vertreter ihre Einwilligung zur Anmeldung erteilen und die Übernahme der Haftung für Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis erklären, vorzulegen.
2. Anmeldungen für juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können durch schriftlich bevollmächtigte Personen erfolgen.
3. Bei der Anmeldung werden unter Beachtung der Regelungen des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift ggf. auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Entgeltkontrolle elektronisch gespeichert.
4. Mit der schriftlichen Anmeldung wird die Benutzungsordnung anerkannt und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der in Abs. 3 aufgeführten Daten erteilt. Bei Bevollmächtigten nach Abs. 2 gilt die Anerkennung der Benutzungsordnung auch mit Wirkung für die Institution.
5. Benutzungsberechtigte, die das Jahresentgelt bezahlt haben, erhalten einen Benutzungsausweis, der grundsätzlich nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder einem gleichgestellten Ausweisdokument Gültigkeit besitzt. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Ein Verlust des Benutzungsausweises, Änderungen der Personalien bzw. Wohnungswechsel sowie die Aufhebung einer Bevollmächtigung sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Benutzungsausweis ist auf Verlangen der Stadtbücherei oder bei Wegfall der Voraussetzungen für die Benutzung zurückzugeben.

### § 5 Ausgabe, Verlängerung, Vorbestellung

1. Bücher, Zeitschriften und andere Medien werden gegen Vorlage einer schriftlichen Anmeldung oder gegen Vorlage eines Benutzungsausweises ausgegeben. Die Stadtbücherei kann besondere Bestände von der Ausgabe ausschließen und sie nur für die Nutzung in der Bücherei bereithalten.
2. Der allgemeine Ausgabezeitraum beträgt grundsätzlich vier Wochen. Musik-CD's werden zwei Wochen und CD-ROM's vier Wochen bereitgestellt.

3. Der Ausgabezeitraum kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung gilt als erneute Ausgabe.
4. Benutzungsberechtigte können Medien vorbestellen. Über Vorbestellungsfragen zu Medien aus besonderen Beständen entscheidet die Büchereileitung.
5. Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgegebene Medien in begründeten Ausnahmefällen jederzeit zurückzufordern.

## **§ 6 Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Für die Vermittlung gilt die Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Diese kann in der Stadtbücherei eingesehen werden.

## **§ 7 Haftung**

1. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die von ihnen genutzten Medien vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Sie haften für:
  - a.) Beschädigung oder Verlust von Medien,
  - b.) Schäden, die durch Missbrauch seines Benutzungsausweises entstehen.
3. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, der Stadtbücherei den Verlust oder die Beschädigung der von ihnen genutzten Medien unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8 Entgelte, Einziehung**

1. Zum teilweisen Ausgleich der durch den Betrieb der Stadtbücherei entstehenden Kosten werden Entgelte erhoben. Für die Ausgabe von Medien wird ein Entgelt ausgehend vom Ausstellungsmonat für ein Jahr erhoben. Für eine einmalige Ausgabe wird ein Entgelt pro Medieneinheit erhoben.
2. In weiteren Fällen werden Entgelte erhoben:
  - a.) Für die Ersatzausstellung eines Benutzungsausweises ist ein Entgelt zu entrichten.
  - b.) Für Medien, die nicht innerhalb des Ausgabezeitraums zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Die erste Erinnerung erfolgt eine Woche nach Ablauf des Ausgabezeitraums. Nach drei Wochen erfolgt eine zweite Erinnerung, die den Nutzerinnen und Nutzern in jedem Falle schriftlich per Einschreiben zugestellt wird. Bleibt diese erfolglos, werden die ausgegebenen Medien durch Botin oder Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für die Einziehung oder versuchte Einziehung durch Botin oder Boten ist ein zusätzliches Einziehungsentgelt zu zahlen. Außerdem sind alle entstandenen Portokosten zu ersetzen.
  - c.) Für Medien, die beschädigt oder in Verlust geraten sind, kann wahlweise ein Entgelt in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes gezahlt oder ein Naturalersatz, der im Einzelfall der Genehmigung der Büchereileitung bedarf, geleistet werden.
  - d.) Für die Bereitstellung von Medien aus dem auswärtigen Leihverkehr wird je Medieneinheit ein Entgelt zuzüglich der tatsächlichen Auslagen erhoben.
  - e.) Für die Nutzung des aufgestellten Kopiergerätes wird ein Entgelt erhoben.
  - f.) Für die Nutzung des Internet-Anschlusses wird ein Entgelt erhoben.
3. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

## **§ 9 Hausrecht**

Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus. Sie kann die Ausführung einzelner Maßnahmen übertragen.

## **§ 10 Haftung der Stadt**

Die Haftung der Stadt Schwelm für Schäden, die einer Nutzerin oder einem Nutzer der Stadtbücherei entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 11 Nutzungsausschluss**

Wer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt oder die Ordnung in der Stadtbücherei verletzt, kann von der Nutzung der Angebote der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

## **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 20.09.2001 außer Kraft.

## Anlage

zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schwelm vom 16.12.2004  
Höhe der in § 8 vorgesehenen Entgelte:

1. für die Ausgabe von Medien der Stadtbücherei (§ 8 Abs. 1):

Jahresentgelt	12,00 €
ermäßigtes Jahresentgelt für:	
Schülerinnen, Schüler, Studentinnen und Studenten	6,00 €
Schwelm-Pass-Inhaberinnen und Schwelm-Pass-Inhaber	3,00 €
Familienausweis (Volljährige und / oder Volljähriger mit mindestens einem minderjährigen Kind, dessen gesetzliche Vertreterin sie ist oder dessen gesetzlicher Vertreter er ist)	16,00 €
Entgelt für einmalige Ausgabe pro Medieneinheit	1,00 €

2. für die Ersatzausstellung eines Benutzungsausweises (§8 Abs. 2a): 2,50 €

3. für die Überschreitung des Ausgabezeitraums (§8 Abs. 2b):

Versäumnisentgelt pro Medium: pro Öffnungstag (1. - 20. Tag)	0,25 €
---	--------

4. für die Einziehung o. versuchte Einziehung durch Botin oder Boten  
(§8 Abs. 2b):

Einziehungsentgelt	25,00 €
--------------------	---------

5. für die Bereitstellung von Medien aus dem auswärtigen Leihverkehr  
der Bibliotheken (§8 Abs. 2d):

je Medieneinheit (zzgl. Auslagenersatz)	1,00 €
--	--------

6. für die Nutzung des Kopiergerätes (§8 Abs. 2e):

je DIN A4 Kopie	0,25 €
je DIN A3 Kopie	0,50 €

7. für die Nutzung des Internet-Anschlusses (§ 8 Abs. 2f):

je angefangene ½ Stunde	1,50 €
je DIN A4 Computerausdruck	0,25 €
je angefertigte Diskette	0,50 €